

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

## **Selbstbindungserklärung der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte**

*Der Stiftungsrat hat am 12.09.2024 folgende Selbstbindung bezüglich der Vertraulichkeit bei Verfahren vor der Unabhängigen Kommission SKKG beschlossen:*

- 1. Der Stiftungsrat der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) hat die Geschäftsordnung Unabhängige Kommission SKKG (UK-SKKG) am 24. April 2023 erlassen.*
- 2. Der Stiftungsrat, die Direktion und die Geschäftsleitung Kultur der SKKG bestätigen ihre Kenntnisnahme, dass im Falle einer Verfahrenseröffnung durch die Unabhängige Kommission SKKG (UK-SKKG) die Geschäftsleitung Kultur der SKKG (im Auftrag des Stiftungsrats) gemäss Art. 2 der Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche vom 24. April 2023 (Stand 15. April 2024) (Geschäftsordnung UK-SKKG) als Verfahrensbeteiligte am Verfahren der UK-SKKG teilnimmt.*
- 3. Der Stiftungsrat, die Direktion und die Geschäftsleitung Kultur nehmen namentlich Kenntnis von der Veröffentlichung der Ergebnisse des Verfahrens, der Berichte, der relevanten Quellen und weiterer Unterlagen sowie von der aus dem Verfahren erwachsenden Provenienz des Kulturgutes und erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung einverstanden. Personenrelevante Informationen und weitere schützenswerte Daten werden auf Antrag von Verfahrensbeteiligten oder nach Massgabe der Rechte Betroffener anonymisiert.*
- 4. Die SKKG bestätigt für die Dauer der Geltung der Geschäftsordnung UK-SKKG, sämtliche nicht- öffentlichen Informationen betreffend das Verfahren vor der UK-SKKG gemäss Artikel 10 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung UK-SKKG, vertraulich zu behandeln und ist dafür besorgt, sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats, der Direktion und der Geschäftsleitung Kultur sowie alle Angestellten und in der Sache von der SKKG beauftragten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Ausgenommen ist die Offenlegung für Behörden und Gerichten, soweit dazu eine Rechtspflicht besteht oder dies zur Wahrung der Rechte und Interessen der Stiftung erforderlich ist.*

*Winterthur, 13.09.2024*